

Liechtenstein erhält ein neues Stiftungsrecht – Die wichtigsten Änderungen



*Von Dr. Johannes Gasser
LL.M., Rechtsanwalt
Partner First Advisory Group, Vaduz*

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein hat in ihrer Sitzung vom 19. Februar 2008 das vom Ressort Justiz ausgearbeitete Gesetzeswerk für ein neues Stiftungsrecht verabschiedet. Zwar muss der Gesetzesentwurf noch den Landtag passieren, aber die wichtigsten Schwerpunkte der Regierungsvorlage werden auch nach einer überwiegend zustimmenden Aufnahme durch die Marktteilnehmer im Vernehmlassungsprozess erwartungsgemäss Gesetzesrang erreichen. Die Stärkung der Begünstigtenrechte durch mehr Informationsansprüche und Schutz vor Gläubigern (Stichwort «Asset Protection») wird durch eine effiziente Gründungsprüfung ergänzt, um mögliche Missbräuche auszuschalten.

Foundation Governance: Informations- und Auskunftsrechte der Begünstigten

Die Informations- und Auskunftsrechte der Begünstigten werden nunmehr gänzlich neu geregelt. Der allgemeine Kernbereich des Informations- und Auskunftsrechtes bezieht sich auf die Begünstigten (Begünstigungsberechtigte, Anwartschaftsberechtigte, Letztbegünstigte ab Auflösung der Stiftung) und auf die Ermessensbegünstigten, jedoch nur auf den aktuellen Kreis möglicher Ermessensbegünstigter. Der Kernbereich sagt folgendes aus:

- Der Begünstigte hat, soweit es seine Rechte betrifft, Anspruch auf Einsichtnahme in die Stiftungsurkunden, die Stiftungszusatzurkunden und allfällige Reglemente.
- Er hat ferner, soweit es seine Rechte betrifft, Anspruch auf Auskunftser-

teilung, Berichterstattung und Rechnungslegung. Zu diesem Zweck hat er das Recht, Einsicht in alle Geschäftsbücher und Papiere zu nehmen und Abschriften herzustellen sowie alle Tatsachen und Verhältnisse, insbesondere das Rechnungswesen, persönlich oder durch einen Vertreter zu prüfen und zu untersuchen.

Dieser Kernbereich der Informations- und Auskunftsrechte der Begünstigten wird jedoch dadurch eingeschränkt, dass dieses Recht nicht in unlauterer Absicht, in missbräuchlicher oder in einer den Interessen der Stiftung oder anderer Begünstigter widersprechenden Art und Weise ausgeübt werden darf. Auch kann ausnahmsweise das Auskunfts- und Informationsrecht aus wichtigen Gründen zum Schutz der Begünstigten verweigert werden. Wenn einer dieser Tatbestände vorliegt, kann der Stiftungsrat die Information und Auskunft verweigern.

Beschränkung der Begünstigtenrechte bei Widerrufsrecht des Stifters

Hat sich der Stifter in der Stiftungserklärung das Recht vorbehalten, die Stiftung zu widerrufen, und ist er selbst Letztbegünstigter, so stehen den Begünstigten die Auskunfts- und Informationsrechte nicht zu. Wenn die Stiftung von mehreren Stiftern errichtet wurde, so können diese Rechte von jedem einzelnen Stifter, der sich das Widerrufsrecht vorbehalten hat, ausgeübt werden. Dem Diskretionsbedürfnis wird dadurch in der Praxis ausreichend Rechnung getragen, da in vielen Stiftungen die Stifter sich zugleich zu Erst- und Letztbegünstigten bestellen und sich das Widerrufsrecht einräumen lassen werden. Dann aber haben an-

dere Begünstigte oder Anwartschaftsberechtigte nach dem neuen Recht – im Unterschied zur derzeit herrschenden Rechtslage – keinerlei Informationsrechte.

Beschränkung der Informationsrechte bei

Einrichtung einer Revisionsstelle

Hat der Stifter in der Stiftungserklärung ein Kontrollorgan für die Stiftung eingerichtet, so kann der Begünstigte nur über Zweck und Organisation der Stiftung, so über seine eigenen Rechte gegenüber der Stiftung, Auskunft verlangen und deren Richtigkeit durch Einsichtnahme in die Stiftungsurkunden, die Stiftungszusatzurkunden und die Reglemente überprüfen. Mit anderen Worten: Wenn ein Kontrollorgan eingerichtet wurde, ist nur im Kernbereich Auskunft zu geben, nämlich über Zweck und Organisation der Stiftung sowie über seine eigenen Rechte. Deren Richtigkeit kann der Begünstigte durch Einsichtnahme in die Stiftungsurkunde, die Stiftungszusatzurkunde und die Reglemente überprüfen. Revisionsstellen können grundsätzlich nur Wirtschaftsprüfer, Revisionsgesellschaften und Treuhandgesellschaften sein. Als Revisionsstelle kommt aber auch eine vom Stifter benannte natürliche Person mit Kenntnissen des Rechts und der Wirtschaft oder der Stifter selbst in Betracht.

Die Revisionsstelle hat eine jeweilige Prüfpflicht und eine Pflicht zur Berichterstattung an den Stiftungsrat. Im Beanstandungsfall besteht eine Mitteilungspflicht an die Begünstigten und das Gericht. Die Begünstigten haben Anspruch auf Übermittlung des Berichts durch den Stiftungsrat und die Revisionsstelle.

Für Stiftungen, die der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde unterstehen, gibt es keine Informations- und Auskunftsrechte der Begünstigten.

Aufsicht durch das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt als Stiftungsaufsichtsbehörde

Das Amt gilt als Aufsichtsbehörde für privatnützige und gemeinnützige Stiftungen. Es obliegt ihm die Prüfungsbefugnis betreffend Gründungs- und Änderungsanzeigen bei privatnützigen

Stiftungen. Das Amt kann die Revisionsstelle oder beauftragte Dritte beziehen. Weiters ist das Amt Aufsichtsbehörde über gemeinnützige Stiftungen, die der Revisionsstellenpflicht unterliegen. Ausnahmen gibt es nur für sogenannte kleine Stiftungen. Der Behörde steht das Recht auf Einsichtnahme in die Stiftungsurkunden zu.

Revisionsstellenpflicht

Diese besteht für alle unter der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde stehenden Stiftungen. Die Bestellungskompetenz liegt beim Gericht über Vorschlagsrecht des Stifters bzw. des Stiftungsrates. Es müssen objektive Unabhängigkeitskriterien vorliegen. Auch Treuhänder oder Treuhandgesellschaften können als Revisionsstelle zugelassen werden.

Rechnungswesen

Die Stiftung hat ein Rechnungswesen über die Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens zu führen unter Berücksichtigung der Grundsätze einer ordentlichen Buchführung.

Die Stiftung muss über die Vermögensverhältnisse angemessen Aufzeichnungen führen und Belege aufbewahren, aus denen der Geschäftsverlauf und die Entwicklung des Stiftungsvermögens nachvollzogen werden können. Der Stiftungsrat hat ein Vermögensverzeichnis zu führen, aus dem der Stand und die Anlage des Stiftungsvermögens ersichtlich sind.

Weitere Organe

Der Stifter kann weitere Organe bestellen, insbesondere:

- zur Feststellung eines Begünstigten aus dem Begünstigtenkreis
- zur Feststellung von Zeitpunkt, Höhe und Bedingung einer Ausschüttung
- zur Verwaltung des Vermögens
- zur Beratung und Unterstützung des Stiftungsrats
- zur Überwachung der Stiftungsverwaltung und zur Wahrung des Stiftungszweckes
- zum Vorbehalt von Zustimmungen über oder zur Erfüllung von Weisungen sowie zur Interessenwahrung Stiftungsbeteiligter

Eine Vertretungsbefugnis steht diesen Organen nicht zu.

Vollstreckungsverbot

Weiters ist vorgesehen, dass in ein Widerrufs- oder Abänderungsrecht des Stifters nicht Exekution geführt werden kann. Dies ist deshalb von besonderem Interesse, da zum österreichischen Stiftungsrecht der Oberste Gerichtshof eine solche Befriedigungsmassnahme von Gläubigern des Stifters ausdrücklich anerkannt hat. In Liechtenstein sollen demnach Gläubiger des Stifters keine Stifterrechte pfänden und sich damit das Stiftungsvermögen zueignen können. Neben dem bislang bereits bestehenden Pfändungs- und Konkursprivileg im Stiftungsrecht, wonach Gläubiger nicht auf die Begünstigungsansprüche betreibungsrechtlich greifen können, wenn dies die Statuten ausdrücklich vorsehen, ist eine wichtige und sinnvolle Stärkung des «Asset-Protection»-Gedankens verwirklicht worden.

Neues Pflichtteilsrecht

Besonders flexibel wird die neue Rechtslage für das «Estate Planning», also bei der Beratung internationaler Klientel bei der Erbnachfolge. Bislang war eine Rechtswahl nur eingeschränkt möglich. In Zukunft lässt sich ausländisches Pflichtteilsrecht ausschalten, indem die Vermögenswidmung an die Stiftung ausdrücklich liechtensteinschem Recht unterstellt wird. Überlebt der Stifter die Vermögensübertragung an die Stiftung um zwei Jahre und behält er sich keine Änderungs- oder Widerrufsrechte vor, so dass von einem tatsächlichen Vermögensopfer zugunsten der Stiftung und letztlich der Begünstigten (wozu er auch zählen kann) ausgegangen werden kann, ist die Stiftung von Pflichtteilsberechtigten nicht mehr anfechtbar. Und dies selbst dann nicht, wenn das Erbrecht, das seinen Nachlass bestimmt, solche Pflichtteilsrechte schützt.

www.firstadvisorygroup.com •